

**Die *Senatus consulta* in den epigraphischen, papyrologischen
und numismatischen Quellen: Texte und Bezeugungen**

(Münster, 24.-26.11.2016)

1. In Münster fand vom 24. bis 26. November 2016 im Karl-Bender-Saal des Iuridicums eine Tagung statt, die sich den in den epigraphischen, numismatischen und papyrologischen Quellen bezeugten *senatus consulta* widmete. Nach vorangegangenen Tagungen zur Methode sowie zur literarischen Überlieferung der Senatsbeschlüsse in Republik und frühem Prinzipat bzw. der Kaiserzeit war dies bereits die vierte internationale Konferenz, die Pierangelo Buongiorno im Rahmen seines 2015 begonnenen Forschungsprojektes zur systematischen Erfassung aller römischen *senatus consulta* vom Beginn der Republik 509 v. Chr. bis 284 n. Chr. veranstaltete.

2. Nachdem Sebastian Lohsse von der gastgebenden Universität in seinen einleitenden Worten den Stand des Projektes skizziert hatte, begrüßte Pierangelo Buongiorno (ebenfalls von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster) die Teilnehmer und eröffnete (mit Giuseppe Camodeca) mit einem Vortrag zu den *senatus consulta* in der epigraphischen Überlieferung Italiens die Tagung. Die Idealform eines *senatus consultum*, bestehend aus *praescriptio*, *relatio* und dem im abschließenden *decretum* vorliegenden eigentlichen Beschluß, war für die in den *acta senatus* archivierten Dokumente zweifellos verbindlich; sie erhielt sich bis in die Kaiserzeit hinein unverändert und diente auch den *decreta decurionum* als Vorbild, ist aber in vollständiger Gestalt so gut wie nie in der epigraphischen Überlieferung anzutreffen. Daher dienen dort, wo die Inschrift sich nicht direkt als Wiedergabe eines kompletten *senatus consultum* oder als Auszug aus einem solchen zu erkennen gibt, einzelne Bestandteile dieses Formulars bzw. charakteristische sprachliche Wendungen als Hinweise auf ihnen zugrundeliegende Senatsbeschlüsse. Deren Standardform der öffentlichen Präsentation in Rom kann, wie sowohl die Publikationsanordnungen der *senatus consulta* selbst als auch Bemerkungen in den literarischen Quellen zeigen, aus Anlaß der besonderen Bedeutung des Beschlusses modifiziert und um weitere Aufstellungsorte ergänzt werden: Bronzekopien können an prominenten Orten oder Gebäuden in der Hauptstadt selbst oder an anderen Orten des Reiches angebracht werden.

Viele der für die inschriftliche Überlieferung Italiens wichtigen Aspekte wurden im folgenden Vortrag zu den lateinischen *senatus consulta* aus den Provinzen durch Werner Eck von der Universität zu Köln aufgegriffen und verallgemeinert: anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme aller bekannten lateinischen Senatsbeschlüsse zeigte er, daß das Trägermaterial Bronze nur in den westlichen Provinzen vorherrschte, während im Osten des Reiches dafür Marmor bevorzugt wurde. Zudem zerfielen die epigraphischen Dokumente grob in zwei Gruppen: einerseits im engeren Sinne „politische“ *senatus consulta*, welche die *domus Augusta* betrafen und hauptsächlich aus der *Baetica* stammten, andererseits Beschlüsse zu individuellen, konkret-praktischen Anliegen Einzelner aus unterschiedlichen Gebieten. Dieser Befund erklärt sich nicht nur aus den Zufällen der Überlieferung, sondern auch durch die Intentionen bzw. das Interesse der

jeweils die Inschrift aufstellenden Partei, denn eine solche öffentliche Präsentation bzw. auch eine Abschrift eines *senatus consultum* bildete an sich schon eine Ausnahme von der regulären Praxis, welche in der Archivierung im *tabularium* bzw. der Bekanntmachung auf einer *tabula dealbata* in Rom bestand.

Kaja Harter-Uibopuu von der Universität Hamburg stellte im letzten Vortrag dieses Abends die Besonderheiten der Praxis der inschriftlichen Fixierung von *senatus consulta* im griechischsprachigen Teil des Mittelmeergebiets vor. Wie auch schon im Westen erfolgte diese nicht zwingend und systematisch, sondern aus aktuellen Konfliktsituationen bzw. – aufgrund des Prestigecharakters der Beschlüsse – Repräsentationsbedürfnissen heraus, so daß die meisten *senatus consulta* erst deutlich nach ihrer Verabschiedung als Inschrift aufgestellt wurden, und zwar in der Form eines ‚Dossiers‘, in dem mehrere Senatsbeschlüsse zum selben Sachverhalt zusammengefaßt wurden. Oft wurden dem die entsprechenden Begleitschreiben der römischen Magistrate angefügt, woraus deutlich wird, daß letzteren offensichtlich eine den Beschlüssen gleichgewichtige Bedeutung beigemessen wurde.

3. Reinhard Wolters von der Universität Wien richtete in seinem Vortrag zu den Siglen SC bzw. EX SC auf römischen Münzen der Republik und Kaiserzeit den Blick auf eine andere Quellengattung und eröffnete damit den zweiten Konferenztage. Die 43 Münztypen aus der Republik, welche ein (EX) SC tragen, können zu zwei Gruppen zusammengefaßt werden: einer ersten, in welcher das Münzbild auf ein Ereignis anspielt, welches auf Senatsbeschluß zustandekam (also beispielsweise eine Ehrung durch die Errichtung eines entsprechenden Monuments, welches dann auf der Münze abgebildet wird) und in der daher das (EX) SC sich auf das Dargestellte bezieht, und einer zweiten, in der Bild und Beischrift nicht in erkennbarer Korrespondenz stehen und letztere daher auf die konkreten Umstände der entsprechenden Emission zurückgeführt wird. Die Angabe, daß diese auf Senatsbeschluß erfolgte, bedeute demnach eine Legitimierung der Abweichung von der üblichen magistratisch-administrativen Prägeroutine: sei es, daß dafür ein besonderes, die regulären Planungen überschreitendes Metallkontingent zur Verfügung gestellt wurde, sei es, daß andere als die regulär für die Münzprägung zuständigen Magistrate damit beauftragt wurden. Die Beobachtung, daß in der Kaiserzeit sämtliche Bronzemünzen, und nur sie, die Aufschrift (EX) SC tragen, bedeute jedoch keine Aufgabenteilung zwischen Senat und Kaiser im Sinne der Mommsenschen Dyarchie – eine Position, die in der heutigen rechtshistorischen und numismatischen Forschung als überholt gilt –, sondern erfordere eine differenziertere Betrachtung, da unter Augustus die Aufteilung der Prägestätten zwischen Lugdunum für (kaiserliche) Edelmetall- und Rom für (senatorische) Buntmetallmünzen noch nicht bestand und namentlich auch unter Nero mannigfache Bewegungen in den Zuordnungen von Zuständigkeitsbereich, Prägestätte, Metallart und (EX) SC-Beischrift zu beobachten sind. Der einfachste Minimalkonsens besteht darin, in dieser Beischrift eine von konkreten Hintergründen weitgehend losgelöste Chiffre für die Buntmetallprägung der römischen Reichszentrale zu sehen, da sie sich bis in die Zeiten der Reichskrise hinein hielt.

Jakub Urbanik von der Universität Warschau stellte in seinem Vortrag zu *senatus consulta* in Ägypten deren (Nicht-)Auftauchen in den papyrologischen Quellen, dem

Gnomon und anderen rechtshistorisch relevanten Papyri, vor. Das Handbuch des *idios logos* ist keine offiziell sanktionierte, sondern eine in der Mitte des 2. Jh.s n. Chr. zum praktischen Gebrauch in Ägypten zusammengestellte Sammlung vor allem von Eigentums- und Erbschaftsfragen betreffenden Bestimmungen und zitiert weder *leges* noch *senatus consulta* noch *constitutiones* der Kaiser im direkten Wortlaut – wobei durch den Vergleich mit den entsprechenden juristischen Quellen einige Bezüge auf Senatsbeschlüsse erkennbar sind; drei hadrianische ‚Fehlstellen‘ ermöglichen Rückschlüsse auf die Redaktionsstufen des Handbuchs. Auch in der übrigen papyrologischen Überlieferung gibt es implizite Bezugnahmen auf, doch daneben auch direkte Erwähnungen von *senatus consulta*. Die ägyptische Überlieferung ist aber mit diesem weitgehenden Schweigen, die Senatsbeschlüsse betreffend, nicht atypisch, sondern bildet lediglich einen Beispielfall der antiken Praxis, welche generell sehr selten offizielle Dokumente in rechtlich relevanten Zusammenhängen zitierte.

Im letzten Vortrag der Vormittagssektion kehrte Aniello Parma von der Universität Lecce nochmals zu der epigraphisch bezeugten Beschlußpraxis der kommunalen Stadträte in Italien und dem römischen Westen zurück. Das überlieferte Corpus zerfällt in drei zeitlich getrennte Gruppen: eine erste bis zum Beginn des Prinzipats, eine zweite, die diese Epoche abdeckt und in der vor allem das Verhältnis von lokaler Jurisdiktion zu römischer behandelt wird (wg. des Bürgerrechts und der damit verbundenen Testierfähigkeit), sowie eine letzte aus dem 3./4. Jh., in der vor allem auf dem Gebiet der Ehrungen ein Bruch der bisher in der Praxis beobachteten Kontinuitäten zu beobachten ist. Vorgeschrieben von den jeweiligen *leges municipales*, sah sie eine Einberufung der Versammlung in das jeweilige Sitzungslokal (die städtische *curia* oder *basilica*, einen Tempel oder die Bibliothek bzw. andere öffentlich-repräsentative Gebäude) durch *magistratus maiores* mit jurisdiktioneller Befugnis vor und nach der von ihrer Seite erfolgten *relatio* eine strikt hierarchische Abgabe der *sententiae*. Die Beschlüsse, welche wie in Rom keine explizite Publikationsanordnung enthielten, wurden ins städtische Archiv gegeben, welches durch den *curator rei publicae* gepflegt wurde und in dem dieser mit Hilfe eines Registers auch vergangene Beschlüsse nachschlagen konnte.

4. Die Nachmittagssektion, welche sich nach den vorangegangenen allgemeinen Betrachtungen der Diskussion einzelner *senatus consulta* zuwandte, wurde von Annarosa Gallo von der Universität Bari mit ihren Ausführungen zu den *senatus consulta de Bacchanalibus* eröffnet. Für die historische Kontextualisierung wies sie auf den starken Innovationscharakter der Einführung des Bacchus-Kultes in Rom hin, die aufgrund der vornehmlich von Frauen begangenen nächtlichen Feiern den Römern als eine direkte Antithese „richtigen“, d.h. in ihrem Staatskult etablierten religiösen Verhaltens erschienen sein muß. Nach einer Charakterisierung des Fundkontextes der Inschrift zum Bacchanalienprozess stellte sie ihren Inhalt der livianischen Erzählung gegenüber. Sie zeigte, daß letztere in sehr dichter Folge Vokabular enthält, welches auf Vorgänge im Senat Bezug nimmt, aber ansonsten, genau wie die Inschrift auch, ein aus verschiedenen Elementen zusammengesetztes Gebilde ist. Die epigraphische Überlieferung enthalte nicht nur mehrere *senatus consulta*, sondern darüber hinaus auch höchstwahrscheinlich ein weiteres Dokument, das aufgrund der in ihm auftretenden Formulierungen der Anre-

den in der zweiten Person Plural als Edikt oder Brief der Konsuln zu rekonstruieren sei.

Andreas Victor Walser von der Universität Zürich und Étienne Famerie von der Universität Liège beschäftigten sich in den beiden folgenden Vorträgen mit den in den RDGE unter den Nummern 11 (*senatus consultum Popillianum de Pergamenis*) bzw. 13 (*senatus consultum Licinianum*) verzeichneten Dokumenten. Durch ihren Inhalt – Regelungen im Zusammenhang und Vorfeld der Organisation des kleinasiatischen Gebietes als römische Provinz – eng miteinander verbunden, sind sie sich auch in der Form ihrer inschriftlichen Überlieferung äußerst ähnlich. Beide wurden in der Kaiserzeit gemeinsam mit anderen unterschiedlichen Urkunden zu Dossiers zusammengesetzt, wobei das *Popillianum* eigentlich ein Amalgam zweier Senatsbeschlüsse darstellt, während das *Licinianum* neben dem Senatsbeschuß selbst auch das dazu verfaßte Begleitschreiben des Konsuls enthält. Die von den Vortragenden in den bisherigen Editionen nachgewiesenen Ungenauigkeiten hinsichtlich der in beiden Beschlüssen genannten Namen der römischen Obermagistrate erfordern jedoch aktuelle Neulesungen, nach deren Vorstellung auch der dadurch veränderte historischen Kontext der Inschriften diskutiert wurde.

Silvia Viaro von der Universität Padua kehrte in ihrem Vortrag zum sogenannten *senatus consultum de pago montano* wieder in die Hauptstadt des Reiches zurück, wo die Entsorgung von Abfällen und toten Tier- und Menschenkörpern innerhalb der Stadtgrenzen den in der kurzen Inschrift behandelten Konfliktpunkt bildete. Ob darin jedoch ein generelles Verbot der Entsorgungspraxis oder lediglich eine räumliche Begrenzung einer etablierten Nekropole ausgesprochen wurde, sei nicht zu entscheiden, da auch der ursprüngliche Aufstellungskontext des Steins unbekannt ist. Weitere Aufschlüsse dazu können daher nur aus einem Abgleich mit der in den juristischen und literarischen Quellen bezeugten Praxis der Entsorgung von toten Körpern und Abfällen innerhalb des Stadtterritoriums gewonnen werden. Schließlich kann auch nicht mit abschließender Sicherheit gesagt werden, ob die Inschrift wirklich auf ein *senatus consultum* zurückzuführen ist, denn die äußerst knappe Formulierung trage Vorschlagscharakter und erlaube Vergleiche mit ähnlichen epigraphischen Dokumenten, welchen nachweislich ein *edictum* bzw. eine *lex* zugrundeliegt.

Salvatore Marino von der Nachwuchsforschergruppe zur Palingenesie der römischen Senatsbeschlüsse an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster behandelte in seinen Ausführungen zum *senatus consultum de Stratonicensibus* des Jahres 81 v. Chr. ein monumental und an prominenter Stelle, der Wand des Hekatetempels in Lagina, präsentiertes Dossier. Die Länge zusammen mit dem guten Erhaltungszustand des darin enthaltenen *senatus consultum* erlaubten eine detaillierte Diskussion der Umsetzung feststehender Wendungen lateinischer politischer Terminologie in griechisches Vokabular sowie deren Bedeutung im historischen Kontext dieser für die römische Provinz Asia politisch turbulenten Zeit.

Einen nicht lange danach ergangenen Senatsbeschuß stellte Daniela Bonanno von der Universität Palermo im letzten Beitrag des zweiten Konferenztages vor. Im Jahre 73 entschied der römische Senat einen bereits länger andauernden Konflikt zwischen den Bewohnern von Oropos und den römischen *publicani* um die Besteuerung des Territoriums des Amphiarostempels, in den bereits Sulla schon eingegriffen hatte, zugunsten der Oropier. Diese präsentierten den Bescheid zusammen mit dem Brief der Konsuln an

sie in einer Inschrift, um den anderen Städten, welche lange schon mit den Oropiern um den Status des Amphiaros als Gott stritten, den endgültigen Schiedsspruch der römischen Vormacht in dieser Angelegenheit triumphal vor Augen zu führen.

5. Sebastian Lohsse von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eröffnete den dritten und letzten Konferenztag mit seinem Beitrag zum *senatus consultum Calvisianum*. Dieser Entscheid, wiederum in einem Dossier mehrerer Dokumente überliefert, wurde – darin untypisch – explizit auf Anweisung des Princeps in den Provinzen unter der *auctoritas* seines Ediktes publiziert, um der dortigen Bevölkerung die Kenntnis der neuen Regelungen zu ermöglichen, die fortan für Gerichtsverfahren *de repetundis* gelten sollten. Lohsse führte anhand des Beschlusstextes aus, daß nun den Provinzialen (entgegen der u.a. von Bleicken vertretenen Sicht) bei Verzicht auf eine Kapitalklage ein beschleunigtes Verfahren im Senat vor einer aus den unterschiedlichen Rangklassen dieses Gremiums zusammengesetzten Kommission möglich war, in deren Ergebnis – sofern der Angeklagte für schuldig befunden wurde – die Rückzahlung des einfachen Streitwertes an die Partei der Kläger stand. Obwohl dies nur die Einräumung einer zusätzlichen Möglichkeit war, Repetundenverbrechen gerichtlich zu verfolgen, bewirkte sie langfristig doch einen Bedeutungsverlust der Jurisdiktion nicht nur des entsprechenden Gerichtshofs, sondern der Quaestionengerichtsbarkeit überhaupt zugunsten der Verhandlung im Senat, die – laut den Berichten der literarischen Quellen – paradoxerweise und explizit entgegen den Bestimmungen des *senatus consultum* allzu oft in eine generelle Abrechnung mit dem Angeklagten unter Rekurs auf unterschiedlichste Delikte einmündete.

Die Ausführungen Tommaso Beggios von der Universität Helsinki zum sogenannten *aes Italicense* zeigten, welche komplexen Probleme aus dem Aufeinandertreffen von zentraler Legislation und lokalen Bräuchen auf regionaler Ebene entstehen konnten. Ein vermutlich aus Italica stammender Senator versuchte mittels einer in dieser Bronzetafel festgehaltenen Rede an die *principes* Mark Aurel und Commodus erfolgreich, gegen kaiserliche Festlegungen zu Preisgrenzen von *munera* und Gladiatoren (bereits Antoninus Pius hatte die Maximalkosten von *munera* eingeschränkt; die Stellungnahme Mark Aurels und Commodus‘ ist im sogenannten *marmor Sardinum* überliefert) eine Sonderregelung durchzusetzen. Sie erlaubte es den gallischen Priestern fortan, zum Tode, d.h. *ad gladium* verurteilte Verbrecher als *trincitrinqui* zu niedrigen Preisen aus dem staatlichen Strafvollzug zu erwerben. Da diese als Kämpfer in rituellen Kontexten, die den *munera* vergleichbar waren, Verwendung fanden und zu deren Schluß generell geköpft wurden, zeigt sich in diesem Dokument nicht nur der Kompromiß zwischen dem Weiterbestehen lokaler antiker – und von den Römern als allzu grausam befundener – Riten und deren Einbindung in das römische System, sondern auch, welche unterschiedlichen Bereiche dies involvierte: neben einer generellen Sanktion dieser Praktiken seitens der Reichszentrale mußten auch die lokal zuständigen Behörden (Prokuratoren) sowie der Strafvollzug und der Fiskus (da die verurteilten Gefangenen schließlich dem Staat abgekauft wurden) administrativ eingebunden werden.

Einen chronologischen Längsschnitt kleinasiatischer Städtekonkurrenz in der Kaiserzeit bot Alister Filippini von der Universität Palermo in seiner Diskussion der *In-*

schriften von Ephesos, indem er anhand der darin bezeugten Statusänderungen Ephesos' in der Epoche der Tetrarchen deren Bedeutung in einem weiteren historischen Kontext aufzeigte. Die vom römischen Senat verliehenen (und gelegentlich auch wieder entzogenen) Ehrungen, vor allem die Gestattung der Einrichtung einer ersten (und weiterer) Neokorie(n) und die Titel *prima provinciae* bzw. *metropolis*, wurden von den drei Städten Pergamon, Ephesos und Smyrna vom ersten bis zum dritten nachchristlichen Jahrhundert inschriftlich dokumentiert, um darin den eigenen Anspruch auf den Status der bedeutendsten Stadt der Provinz Asia öffentlich darzustellen.

Matthias Haake von der Universität Münster und Klaus Freitag von der Universität Aachen stellten im letzten thematischen Beitrag der Tagung einen durch den Erhaltungszustand der besprochenen Inschrift dramatischen Paradeffall der bisher diskutierten Probleme vor. Ein neuer, in Ruga gefundener Senatsbeschluß behandelt den Streit zwischen der akarnanischen Polis Tyrreion und einer bisher noch unbekanntem Siedlung (?) Nesos, welcher sogar in einem nächtlichen Überfall seitens der Tyrreier kulminierte, bevor Rom als Schiedsrichter angerufen wurde. Dieser Ereignisverlauf ist aus dem Beginn der Inschrift, die eine Rede der Nesioten sowie die Entgegnung der Tyrreier darauf enthält, relativ gut zu rekonstruieren. Aufgrund der Sekundärverwendung des Steins als Treppenstufe ist leider das eigentliche *senatus consultum* nur sehr fragmentarisch erhalten; insbesondere die Namen der römischen Magistrate, welche eine Datierung erlauben würden, fehlen. Daher ist der Zeitpunkt der beschriebenen Auseinandersetzung nicht genauer einzugrenzen; vor allem die Klärung des zeitlichen Verhältnisses der in der Inschrift beschriebenen Ereignisse zum Symmachievertrag zwischen Rom und Tyrreion vom Jahr 94 v. Chr. wäre in dieser Hinsicht bedeutsam. Aufgrund des nicht *in situ* erfolgten Fundes ist auch die die Aufstellung des Steins veranlassende Partei unbekannt.

6. Die abschließende Bilanz der Tagung zog Peter Funke von der gastgebenden Universität. Das während der Konferenz präsentierte Material sei weit über eine aus einzelnen, punktuell betrachteten Dokumenten zusammengesetzte Bestandsaufnahme hinausgegangen, denn neben äußerst differenzierten Detailbetrachtungen und Neulesungen einzelner Dokumente, die also einen neuen Text gegeben hätten, sei stets auch ein neuer historischer Kontext aufgezeigt worden: sei es hinsichtlich der konkreten Publikations- bzw. Präsentationsform, der damit verbundenen Absichten oder der vom Auftraggeber intendierten Adressaten. Insgesamt seien damit der Betrachtung eine Fülle neuer Perspektiven eröffnet: einerseits auf zeitlicher Ebene die mit der oft stark verzögerten epigraphischen Aufzeichnung der Senatsbeschlüsse verbundenen Probleme, andererseits die in Abhängigkeit vom geographisch-politischen Raum unterschiedliche Präsentationspraxis von *senatus consulta*, vor allem die Intention der Aufstellung (Städtekonkurrenz/Selbstdarstellung des Initiators des Beschlusses) und das Trägermaterial (Marmor/Bronze) betreffend. Diese Vielfalt gelte es in der Kommentierung der epigraphisch, numismatisch und papyrologisch überlieferten *senatus consulta* zu systematisieren.

Maria Kietz
Technische Universität Dresden
Maria.Kietz@tu-dresden.de